#### Satzung über die Plakatwerbung in der Gemeinde Beverstedt vom 03. Dezember 2012

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBI. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 03. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Genehmigungspflicht

- (1) Das Anbringen und Aushängen von Plakaten an öffentlichen Einrichtungen oder gemeindlichem Eigentum ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Beverstedt gestattet. Genehmigt werden nur Plakate, die auf eine besondere Veranstaltung hinweisen. Die Zustimmung schließt baurechtliche und andere Genehmigungen nicht mit ein.
- (2) Auf die Abgabe von alkoholischen Getränken darf nicht hingewiesen werden. Insbesondere sind Begrifflichkeiten wie beispielsweise "Flatrate-Party" und "Ein-Euro-Party" untersagt.

## § 2 Art und Umfang der Plakatierung

Es werden nur Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 (86 cm x 62 cm) genehmigt. Der Abstand zwischen den einzelnen Plakaten muss mindestens 100 m betragen. Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften an Straßenlaternen angebracht werden. Verkehrszeichen und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Plakate sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch die Straßenlaterne bzw. deren Lackierung Schaden nimmt (z.B. durch Klebebandreste oder scharfkantiges Befestigungsmaterial). Das Anbringen an Buswartehäuschen, Straßenbäumen und deren Befestigungspfählen ist nicht gestattet.

## § 3 Dauer der Plakatierung

Mit der Plakatwerbung darf frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden. Die Plakate sind bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Dauerwerbung ist nicht zulässig.

Für die Zustimmung zum Anbringen und Aushängen von Plakaten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Für ortsansässige Vereine und Hobbykreise sowie gemeindeeigene Veranstaltungen ist die Zustimmung gebührenfrei.

# § 5 Parteien und Wählergemeinschaften

Die zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind während des Wahlkampfes von der Regelung des § 1 und des § 2 Satz 1 ausgenommen. Plakate dürfen frühestens 8 Wochen vor dem Wahltage aufgestellt werden. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben ihre Plakatträger innerhalb einer Woche nach dem Wahltage zu entfernen.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 5.000,-- € betragen.
- (2) Die Gemeinde Beverstedt behält sich vor, ungenehmigte Plakate, deren Inhalt dieser Satzung widerspricht, kostenpflichtig zu entfernen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anschlag- und Plakatwerbung der Samtgemeinde Beverstedt vom 21. Juni 2010 außer Kraft.

Beverstedt, 03. Dezember 2012

(L.S.)

Voigts Bürgermeister